



STADT HALLE (SAALE)
 Fachbereich Bildung
 Marktplatz 1
 06100 Halle (Saale)

Dienstgebäude: A.-Schweitzer Str.40
 Tel.: 221-3146 Fax: 221-3164

**Bestätigung des Schulbesuchs
 durch die Schule**

(Stempel, Datum, Unterschrift)

Antrag auf Schülerzeitkarte / Erstattung Fahrtkosten

Antragssteller/in / Erziehungsberechtigte/r			
wohnhaft in (Straße, PLZ, Ort)			
Telefon		E-Mail	
Schüler/in (Name, Vorname)			
wohnhaft in (Straße, PLZ, Ort)			
Geburtsdatum		Geschlecht	
Schule			
Adresse (Straße, PLZ, Ort)			
Klasse (z.B. 1a)		für Schuljahr (z.B. 2015/16)	

Grundlagen zum Erhalt einer kostenlosen Schülerzeitkarte:
 Gemäß dem Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt § 71 und der Satzung zur Schülerbeförderung in der Stadt Halle (Saale) §§ 2, 3 und 5, erhalten Schüler/innen eine kostenlose Schülerzeitkarte wenn der Schulweg:

- bei Besuch der 1. – 4. Klasse mehr als 2,0 km,
 - bei Besuch der 5. – 10. Klasse mehr als 3,0 km,
 - bei Besuch der 5. – 10. Klassen der Förderschulen für Sprachbehinderungen, Ausgleichsklassen und Lernbehinderungen mehr als 2,5 km,
 - und bei Besuch des BVJ, BGJ oder des ersten Ausbildungsjahres der Berufsfachschule ohne mittleren Schulabschluss mehr als 4,0 km beträgt.
 - Bei Besuch der Landesbildungszentren oder einer Förderschule für geistig Behinderte gelten keine Grenzen.
 - Diese Grenzen gelten nur im zuständigen Schulbezirk oder zu der zugewiesenen Schule. Bei Besuch einer Gesamtschule, einer Gemeinschaftsschule, eines Gymnasiums oder einer Schule in freier Trägerschaft im gesamten Stadtgebiet.
- Nach § 2 Abs. 2 der Schülerbeförderungssatzung ergibt sich die Mindestentfernung aus dem kürzesten öffentlichen und zumutbaren Weg zu Fuß, zwischen der Haustür des Wohngebäudes in dem der Schüler wohnt und dem nächstgelegenen Zugang des betreffenden Schulgrundstückes. Nach Verlassen der 10. Klasse entfällt grundsätzlich der Anspruch auf eine Schülerzeitkarte.

WICHTIG:
Nach Erhalt einer Schülerzeitkarte sind Sie verpflichtet alle Änderungen unverzüglich mit einem neuen Antrag zu melden. Diese Änderungen sind: Schulwechsel, Wechsel von der 4. in die 5. Klasse, Umzug innerhalb von Halle, Verzug nach außerhalb oder Namensänderungen. Weitere anspruchsbegründende Unterlagen, wie z.B. Atteste, Genehmigungen des Schulleiters zum Verbleib an einer Schule oder Anordnungen des Landesschulamtes zum Besuch einer Schule, sind bei der Antragsstellung mit einzureichen.
Wird dieser Mitwirkungspflicht nicht nachgekommen, kann nach § 3 Abs. 3 der Satzung die Bewilligung bis zur Nachholung versagt werden. Eine bereits ausgehändigte Schülerzeitkarte wird gesperrt, sobald eine Änderung nicht gemeldet wird.

Durch meine Unterschrift versichere ich die Richtigkeit meiner Angaben und verpflichte mich alle Änderungen zu melden. Ich stimme zu, dass meine Daten an die HAVAG übermittelt werden. Mir ist bewusst, dass alle Daten ggf. durch den Fachbereich Bildung geprüft werden.	Datum, Unterschrift (Antragssteller)
---	--------------------------------------

Bearbeitungsvermerke Fachbereich Bildung

Der Schüler ist nach den o.g. Grundlagen: anspruchsberechtigt, SZK wird gewährt nicht anspruchsberechtigt
 Entfernung:

Datum, Unterschrift (Sachbearbeiter):

